

# Offizielle Satzung

für Die Improfabrik e.V.

(vereinsrechtliche Vorschriften und steuerlich notwendige Bestimmungen)

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Die Improfabrik". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin innerhalb der Wohnadresse des 1. Vorsitzenden. Der Verein wurde am 01.12.2017 errichtet.
- (3) Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

## § 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere im Bereich von Theater und Spiel. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch regelmäßige Veranstaltungen und Workshops in der Kunst des Improvisationstheaters, sowie artverwandter Spielformen, und die dazu notwendige Öffentlichkeitsarbeit.
  - (a) Dies wird umgesetzt durch wöchentliche Workshops in der Kunst des Improvisationstheaters, welche kostenlos für die Öffentlichkeit angeboten werden.
  - (b) Im Rahmen dieser Workshops kann auch die Improvisation von musikalischen Darbietungen und Charakter-Rollenspiel stattfinden.
  - (c) Darüber hinaus finden monatliche Auftritte statt, bei denen oben genannte Formen der Improvisation dargeboten werden.
  - (d) Die Öffentlichkeitsarbeit bezieht sich auf den Verein "Die Improfabrik e.V" und dessen Veranstaltungen.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alles weitere wird in der Finanzordnung geregelt.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Ehrenamtlich tätige Personen können Anspruch auf Aufwandsentschädigung und Ersatz nachgewiesener Auslagen erheben.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den Aufnahmevertrag entscheidet abschließend der Vorstand.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod des Mitglieds,
  - b) durch freiwilligen Austritt,
  - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
  - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftlich (postalisch sowie per Mail) Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.
  - (a) Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, persönlich Stellung zu nehmen. Der Ausschluss wird nach Beschluss augenblicklich gültig, die Mitglieder sind vom Vorstand über den Ausschluss zu informieren; das betreffende Mitglied kann jedoch binnen vier Wochen schriftlich Einspruch gegen diesen Beschluss einlegen.
  - (b) Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des\*der Betroffenen und des Vorstandes ist dann in der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen. Für den Tagesordnungspunkt wird die betroffene Person als Gäst\*in in die

Mitgliederversammlung eingeladen. Der Ausschluss des Mitgliedes kann nach Verlesung und Rückfragen seitens der Mitglieder durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgehoben werden.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden in einer separaten Beitragsordnung geregelt.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 6 Organe des Vereins**

- (a) der Vorstand
- (b) die Mitgliederversammlung

## **§ 7 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus
  - a) dem\*der 1. Vorsitzenden
  - b) dem\*der 2. Vorsitzenden
  - c) dem\*der Kassenwart\*in
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
- (3) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

## **§ 8 Amtsdauer des Vorstands**

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt.
- (2) Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (vorzugsweise aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

## **§ 9 Beschlussfassung des Vorstands**

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich oder per E-Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten.
- (2) Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist

beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Eine Anwesenheit besteht auch dann, wenn ein Vorstandsmitglied über elektronische Kommunikationskanäle mindestens durch Übertragung von Audiosignalen, anwesend ist.

- (3) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- (4) Die Vorstandssitzung leitet der\*die 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der\*die 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

## **§ 10 Die Mitgliederversammlung**

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - (a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
  - (b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
  - (c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
  - (d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
  - (e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

## **§ 11 Die Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung erfolgt im ersten Quartal des Geschäftsjahres. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche (postalisch oder per E-Mail) Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag.
- (2) Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

## **§ 12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

- (2) Das Protokoll wird ordnungsgemäß geführt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens und von Gästen beschließt die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn  $\frac{2}{3}$  aller Mitglieder anwesend sind.
  - (a) Ist diese  $\frac{2}{3}$  Mehrheit nicht vorhanden, ist ein Beschluss herbeizuführen, dass die Versammlung um 15 Minuten vertagt wird und nach Wiedereröffnung beschlussfähig ist.
  - (b) Darauf ist in den Einladungen zur Mitgliederversammlung hinzuweisen.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.
  - (a) Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.
- (6) Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorstand zu unterzeichnen ist.
- (8) Kann ein Mitglied des Vereins an der Mitgliederversammlung nicht teilnehmen, so kann er\*sie per schriftlicher Stimmübertragung ein anderes Mitglied als Vertreter\*in ernennen.
  - (a) Der\*die Vertreter\*in ist für das verhinderte Mitglied stimmberechtigt. Die schriftliche Stimmübertragung erfordert die datierte Unterschrift beider Vereinsmitglieder.
  - (b) Sie muss der Versammlungsleitung zu Beginn der Mitgliederversammlung ausgehändigt werden.

### **§ 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

- (1) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- (2) Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

- (3) Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (4) Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

## **§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen**

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (2) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §10, 11, 12, und 13 entsprechend.

## **§ 15 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
  - (a) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach der Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen an den Verein "CVJM - Berlin e.V." (Karl-Heinrich-Ulrichs-Straße 10, 10787 Berlin, BR Deutschland), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere im Bereich der Jugendarbeit zu verwenden hat.

## **§ 16 Datenschutz**

- (1) Alle Belange des Datenschutzes den Verein betreffend, werden in der Datenschutzordnung geklärt.

Berlin, 15.12.2019